

221021.0856-K

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung an der Universität Regensburg

Vom 13. März 1995

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Ordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung an der Universität Regensburg vom 11. September 1990 (KWMBI II S. 412), geändert durch Satzung vom 20. Januar 1993 (KWMBI II S. 173), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Wort „wird“ durch die Worte „werden kann“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Ein Rechtsanspruch auf Ausbildung in einer bestimmten Fremdsprache oder in einer bestimmten Fachrichtung besteht nicht.“

2. In Anlage 1 erhält der Abschnitt Allgemeine Fremdsprachenausbildung folgende Fassung:

„Allgemeine Fremdsprachenausbildung

Der **Fremdsprachenschein I** kann in folgenden Fremdsprachen erworben werden:

Arabisch
Bulgarisch
Chinesisch
Neugriechisch
Italienisch
Japanisch
Koreanisch
Niederländisch
Polnisch
Portugiesisch
Rumänisch
Russisch
Schwedisch
Serbokroatisch
Spanisch
Tschechisch
Türkisch.

Der **Fremdsprachenschein II** kann in folgenden Fremdsprachen erworben werden:

Französisch
Italienisch
Polnisch
Russisch
Serbokroatisch

Spanisch
Tschechisch.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 1. Februar 1995 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 2. März 1995 Nr. X/4 - 5e69m(1) - 6/31 653.

Regensburg, den 13. März 1995

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Die Satzung wurde am 13. März 1995 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. März 1995 in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. März 1995.

KWMBI II 1995 S. 635

221021.0653-K

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Dramaturgie (Schauspiel- oder Musiktheaterdramaturgie) an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Rahmen der Bayerischen Theaterakademie

Vom 17. März 1995

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Dramaturgie (Schauspiel- oder Musiktheaterdramaturgie) an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Rahmen der Bayerischen Theaterakademie vom 26. April 1994 (KWMBI II S. 379) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Höchstumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Studiums beträgt 135 Semesterwochenstunden. ²Dabei entfallen in den beiden Studienrichtungen Schauspieldramaturgie und Musiktheaterdramaturgie im Grundstudium auf das Hauptfach 28 Semesterwochenstunden und auf das erste Nebenfach 26 Semesterwochenstunden, im Hauptstudium auf das Hauptfach 45 Semesterwochenstunden und auf das erste Nebenfach 10 Semesterwochenstunden; auf das zweite Nebenfach, das in gleichem Umfang wie ein Nebenfach im Grundstu-